

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

per E-Mail (pdf und word) an:  
[rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch](mailto:rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch)

Luzern, 17. Oktober 2017

Protokoll-Nr.: 1106

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG):  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 lädt das UVEK die Kantonsregierungen ein, zur Vorlage für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage geprüft haben und deren Inhalte im Wesentlichen begrüssen. Wir erlauben uns jedoch die folgenden ergänzenden Bemerkungen zur Revisionsvorlage.

**Besserer Schutz des Kulturlandes**

Der Kulturlandschutz gebietet einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Infrastruktur-  
anlagen werden auch künftig einen grossen Bedarf an Flächen benötigen. Zusammen mit  
der Bevölkerungszunahme nehmen die Mobilitätsbedürfnisse laufend zu. Vor diesem Hinter-  
grund gilt es, dem Schutz des Kulturlandes künftig das nötige Gewicht zukommen zu lassen.  
Da die öffentliche Hand selber auch über wesentliche Flächen an Kulturland verfügt, soll für  
enteignete Landwirte in erster Linie und soweit möglich Realersatz geleistet werden. Dazu  
sind auch Wege zu prüfen, die allenfalls einen Flächenabtausch unter Einbezug anderer öf-  
fentlicher Körperschaften vorsehen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die geltenden Bestimmungen des Enteignungsgeset-  
zes in dem Sinn nochmals zu prüfen, als bei einem grösseren Flächenverlust die Beschaf-  
fung von Realersatz im Vordergrund zu stehen hat. Wird also Kulturland enteignet, soll den  
enteigneten Landwirten in erster Linie Realersatz angeboten werden. Nur wo dies im Sinn  
der Ausführungen oben nicht möglich ist, soll das Land gemäss Art. 16–17 des Bundesge-  
setzes über die Enteignung entschädigt werden.

**Koordination mit dem Waldgesetz**

Wir begrüssen die kombinierte Abwicklung des Enteignungsverfahrens und des Plange-  
nehmungsverfahrens für das jeweilige Werk ausdrücklich. Im Rahmen der Revision ist

allenfalls noch die die Vereinbarkeit mit dem Enteignungsverfahren nach Art. 48 des Waldgesetzes zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname, positioned to the right of the text 'Freundliche Grüsse'.

Robert Küng  
Regierungsrat